

**Von:** [Görl, Matthias \(aelf-ba\)](mailto:Görl_Matthias_(aelf-ba))  
**An:** [s.pleyer@bfs-plus.de](mailto:s.pleyer@bfs-plus.de)  
**Betreff:** AW: FNP & LP Gemeinde Heroldsbach - Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB  
**Datum:** Dienstag, 6. August 2024 15:14:35

---

Sehr geehrter Herr Pleyer,

im Anhang noch der Beitrag unseres Bereiches Forsten der versehentlich übergangen wurde:

### **Stellungnahme der unteren Forstbehörde zur Neuaufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Heroldsbach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als örtlich und fachlich zuständiger Träger öffentlicher Belange nimmt die untere Forstbehörde folgend Stellung zu oben genannten Vorhaben:

Die Gemeinde Heroldsbach sieht eine Neuaufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes vor. Im Zuge dessen sind mehrere neue Wohnbau-, Gewerbe- und Sonderflächen geplant. Bei folgenden Flächen ist Wald nach Artikel 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) in Verbindung mit §2 Bundeswaldgesetz betroffen:

#### „Gewerbefläche westlich von Oesdorf“

Hier soll auf insgesamt drei Flurstücken eine Gewerbefläche entstehen. Dabei wächst auf Flurstück 910/0 der Gmkg. Oesdorf ein Kiefern-, Birken-, Pappelmischbestand, der Wald im Sinne der Gesetze darstellt. Für die Umwandlung in eine Gewerbefläche wird in der weiteren Bauleitplanung auf etwa 0,4 ha eine Rodungserlaubnis notwendig. Bei der Waldfläche handelt es sich weder um Schutz-, Bann oder Erholungswald nach Art. 10, 11 oder 12 BayWaldG, noch liegen Waldfunktionen nach Artikel 6 BayWaldG vor. Da der Waldanteil in der Gemeinde Heroldsbach im bayernweiten Vergleich zudem überdurchschnittlich hoch ist, kann aus forstrechtlicher Sicht eine Rodungserlaubnis in Aussicht gestellt werden.

An die voraussichtliche Gewerbefläche grenzt im Süden und Westen Wald an. Auf die Einhaltung einer Baumfallzone wird im Flächennutzungsplan bereits hingewiesen. Wir empfehlen diese auf mindestens 25 Meter zum Wald festzulegen.

-

#### „Erweiterungsfläche in Poppendorf“

Hier soll eine bestehende Gewerbefläche auf das Flurstück 856/0 der Gmkg. Oesdorf erweitert werden. Östlich an das Flurstück grenzt Wald im Sinne der Gesetze an. Um Personen- und Sachschäden vorzubeugen, wird empfohlen, Einrichtungen und Flächen, die zum Aufenthalt von

Personen gedacht sind auf den westlichen Teil des Flurstücks zu begrenzen sowie ebenfalls eine Baumfallzone von 25 Meter zum Wald einzuhalten.

#### „Geplante Sonderbaufläche Photovoltaik“

Auf Fl.Nr. 565/0 der Gmkg. Heroldsbach ist eine Sonderfläche zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehen. Das Flurstück grenzt im Osten an Wald an. Um Sachschäden an den Photovoltaikanlagen vorzubeugen, wird empfohlen im südöstlichen Bereich angrenzend an die Flurstücke 470/0 und 568/0 der Gmkg. Heroldsbach eine Baumfallzone von 25 Meter zum Wald einzuhalten.

#### Erstaufforstungen

Im Flächennutzungsplan werden Erstaufforstungen aus naturschutzfachlichen und landschaftsplanerischen Gründen mehrfach und teils flächig eingeschränkt (beispielsweise unter Punkt 4.3.2.11: Lenkung der Erstaufforstung). Von einer generellen Einschränkung wird aus Sicht der unteren Forstbehörde abgeraten. Erst- oder Ersatzaufforstungen bedürfen ohnehin einer Beantragung sowie dem Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

Es wird empfohlen, die Erstaufforstungseinschränkungen aus dem Flächennutzungsplan zu streichen und Aufforstungen im Einzelfall zu prüfen. So bliebe auch die Möglichkeit erhalten, zukünftig potenziell notwendige Ersatzaufforstungen oder Kompensationsmaßnahmen von Wald durchzuführen.

#### Fazit

Aus Sicht der unteren Forstbehörde besteht Einvernehmen mit der Neuaufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Helldörfer, Forstrat

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Görl

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg  
L 2.2 Sachgebiet Landwirtschaft  
Schillerplatz 15  
96047 Bamberg